

ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 27.06.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

>	. 1	Ink	っつ I t	บบทฝ	/\n\n.	กทฝ	liinac	hara	101	\mathbf{a}
u	, ,		1411		AIIVV		\cdots	.,		
. 7	1		IUIL	unu	/ XIIVV	CIIG	lungs			

- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge" kann zugelassen werden, wer
 - 1. einen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 - 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50% zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. ²Als Nachweis eignen sich insbesondere der im Rahmen des Erststudiums abgelegte allgemeine Zivilrechtsschein oder andere absolvierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug. ³Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

- (5) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).
- (6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Unternehmensnachfolge oder des Erbrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.
 - b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Erbrecht, einer erb- oder steuerrechtlich geprägten Kanzlei oder bei einem Fachberater für Unternehmensnachfolge ausgeübt wird. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn die/der Bewerber/in mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses, insbes. des Nachweises der relativen Note
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 5.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;

- 2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
- 3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nrn. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Erbrecht & Unternehmensnachfolge vom 06.09.2019 (AB Uni 2019/34, S. 2742 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels